



SHOTOKAN
KARATE CLUB
SCHAFFHAUSEN
SEIT 1969

Rheinweg 21
8200 Schaffhausen
www.karate-schaffhausen.ch

Inhaltsverzeichnis

Was ist Karate	3
Was machen wir	3
Karate für alle	3
Körper und Geist	3
Mitgliedschaften	3
Kurzinformation	4

Statuten des Shotokan Karate Club Schaffhausen

I. Name und Sitz des Vereins	5
II. Vereinszweck	5
III. Mittel	5
IV. Clubleitung und Organisation	5
A Mitgliederversammlung	6
B Vorstand	7
C Technische Kommission	7
D Rechnungsprüfungskommission	8
E Mitglieder	8
V. Rechnungsabschluss	10
VI. Auflösung	10
VII. Schiedsgericht	11
VIII. Versicherung	11
IX. Schlussbestimmungen	11

Wichtigste Bestimmungen des Dojos Schaffhausen

1. Prüfungsordnung	12
2. Trainingsbesuch und Prüfungstermin	12
3. Trainingsplan	12
4. Gasttrainer	12

Was ist Karate

Karate ist eine Kampfkunst, welche ohne Waffen ausgeführt wird. Das Wort „Karate“ bedeutet übersetzt: „leere Hand“.

Alle Techniken werden mit absoluter Kontrolle und Spannkraft ausgeführt. Dabei ist das oberste Gebot, den Trainingspartner nicht zu verletzen. Schlag-, Stoss- und Tritttechniken sowie Hebel und Würfe gehören zum Karate-Repertoire.

Was machen wir

Im Shotokan Karate Club Schaffhausen unterrichten und erlernen wir den weit verbreiteten Shotokan-Stil.

Karate für alle

Karate kennt ab dem 8. Lebensjahr keine Grenzen. Frauen, Männer und Kinder können diese Kampfkunst erlernen. Sportliche Voraussetzungen dazu braucht es keine. Das Training beinhaltet einen gleichmässigen Aufbau, so dass sich der Körper langsam an das Karate-Training gewöhnen kann.

Körper und Geist

Körperkraft, Kondition, Koordination und Reaktion, sowie mentale Stärke wird durch regelmässiges Training gefördert und verbessert. Karate beinhaltet aber nicht nur Kampftechniken. Die geistige Einstellung wie absolute Konzentration, Achtung vor dem Gegner, Selbstbeherrschung und Fairness, ist ein wichtiger Bestandteil des Trainings.

Mitgliedschaften

- SKR** Swiss Karate Do Renmei
- SKF** Swiss Karate Federation
- JKA** Japan Karate Association
- J+S** Jugend und Sport

Der Shotokan Karate-Club; Kurzinformation

1969 wurde der Shotokan Karate-Club, nach zwei Jahren aktiver Karatearbeit als einer der ersten Karatevereine der Schweiz gegründet.

Während der ersten drei Jahre hatte der junge Verein das Glück, von Shihan Koichi Sugimura 8. Dan trainiert zu werden. Neben seinem regelmäßigen Unterricht in Deutschland und Italien, baute Herr Sugimura von Schaffhausen aus die heutige Sektion SKR (Swiss Karate Do Renmei) im schweizerischen Dachverband auf.

Herr Sugimura ist heute Ehrenmitglied in unserem Club und Cheftrainer im SKR.

Im SKCS wird traditionelles Shotokan Karate trainiert. Fullcontact Karate, sowie vermischte Kampfstile werden nicht vermittelt. Die Trainer sind größtenteils aus eigener Reihe oder geladene Gasttrainer.

Gegenseitiges kennenlernen, Gymnastik, Stretching und Meditation gehören ebenso zum Training, wie das ständige üben der Arm- und Beintechniken. Achtung vor dem Partner und faires sportliches Verhalten sind karatespezifische Eigenschaften im Partnertraining. Nur durch das intensive Zusammenspiel von Geist und Körper ist der Weg zur Vervollkommnung der Karatekampfkunst möglich. Hierzu sind das Kihon-, Kumite- und Katatraining die besten Übungen.

Um diesen Weg gehen zu können, muss man sich Zeit nehmen und den Sport über längere Zeit betreiben. So begreift man auch, dass Karate mehr ist als Kampf, nämlich eine Charakter- und Lebensschule.

Die Statuten des Shotokan Karate Club Schaffhausen

I. Name und Sitz des Vereins

- § 1.** Unter dem Namen „Shotokan Karate Club Schaffhausen“ mit Sitz in Schaffhausen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Er ist Mitglied des Swiss Karate Do Renmei (SKR) und der Japan Karate Association (JKA).

II. Vereinszweck

- § 2.** Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Shotokan Karatesports.
- § 3.** Der Shotokan Karate Club Schaffhausen ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mittel

- § 4.** Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
- a) zweckmäßiges Training
 - b) Wecken des Interesses der Öffentlichkeit an unserem Sport
- § 5.** Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- a) Beiträgen von Mitgliedern
 - b) Erträgen von Veranstaltungen, Kursen etc.
 - c) Beiträgen von Gönnern

IV. Clubleitung und Organisation

- § 6.** Die Organe des Vereins sind:
- A Mitgliederversammlung
 - B Vorstand
 - C Technische Kommission (Dojoleiter und TK-Mitglieder)
 - D Rechnungsprüfungskommission (2 Revisoren, die nicht Clubmitglieder sein müssen).
 - E Mitglieder

Zeichnungsberechtigt für den Shotokan Karate Club Schaffhausen ist der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

A Mitgliederversammlung

§ 7. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus allen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

§ 8. Einberufung

Die MV wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die MV muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Die außerordentlichen MV werden einberufen;

- einerseits auf Beschluss einer MV oder des Vorstandes
- andererseits auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder (Aktiv- und Ehrenmitglieder), sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 9. Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefasst (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Auflösung des Vereins siehe unter § 30.

§ 10. Verhandlungsordnung

Für die Verhandlungsordnung ist das Geschäftsreglement der MV massgebend.

§ 11. Befugnisse

Die MV besitzt alle Befugnisse, welche nach den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

B Vorstand

§ 12. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 13. Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Schriftlich, auf dem Zirkularweg, kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen. Es steht jedoch jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Im Übrigen ist das Geschäftsreglement des Vorstandes massgebend.

§ 14. Befugnisse

a) Vertretung des Vereins nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied.

b) Vollziehung der Vereinskräfte.

c) Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu dem von der MV festgelegten Betrag zu beschliessen.

C Technische Kommission

§ 15. Die TK besteht aus dem Dojoleiter und 3 – 7 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder der TK können auch dem Vorstand angehören. Die Einberufung erfolgt durch den Dojoleiter.

§ 16. Die TK ergänzt die Anzahl Mitglieder selbst auf dem Wege der Berufung, und sie ist auch für die Abberufung einzelner ihrer Mitglieder zuständig.

§ 17. Die TK entscheidet in allen Fragen, welche den Shotokan Karate Sport an sich betreffen. Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung der technischen Regelungen des SKR.

§ 18. In ihrer Kompetenz gemäß §16 + §17 ist die TK von der Mitgliederschaft unabhängig.

D Rechnungsprüfungskommission

§ 19. Die MV wählt auf die Dauer von einem Jahr 2 Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen weder der TK noch dem Vorstand angehören.

§ 20. Sie prüfen die Jahresrechnung und die gesamte Rechnungsführung. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Über diese Tätigkeit legen sie der MV schriftlich Bericht und Antrag vor.

E Mitglieder

§ 21. Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 22. *Aktivmitglieder* sind diejenigen Clubmitglieder, welche innerhalb des Clubs praktisch Karate betreiben wollen. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Juniorenmitglieder sind diejenigen Clubmitglieder zwischen acht Jahren und vollendetem dreizehntem Lebensjahr. Sie besuchen das Juniorentaining.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an der MV teilnehmen.

Passivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche am Vereinsleben teilnehmen, ohne innerhalb des Clubs praktisch Karate zu betreiben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an der MV teilnehmen.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 23. Eintritt

Der Eintritt erfolgt durch:

- a) Unterschreiben des Beitrittgesuches zHd. Des Vorstandes (Clubadresse).
- b) Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

§ 24. Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

§ 25. Kündigungsfrist

Unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kann jederzeit auf Monatsende gekündigt werden.

§ 26. Über den Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand (ohne schriftliche Angabe von Gründen).

§ 27. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen im Voraus den von der MV festgelegten Beitrag (siehe aktuelle Beitrittserklärung).

§ 28. Zahlungsmodus

Der Jahresbeitrag kann bezahlt werden:

- a) halbjährlich
- b) jährlich (Rabatt: 1 Monatsbeitrag)

Der Beitrag ist jeweils 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Wer am 31. Tag nach Erhalt der Rechnung seinen Beitrag noch nicht bezahlt hat, erhält eine Mahnung (inkl. Fr. 5.- Mahnspesen) und eine letzte Zahlungsfrist von 15 Tagen. Verstreicht auch diese letzte Frist unbeachtet, so wird der/die Betreffende durch eine schriftliche Mitteilung sofort vom Training gesperrt. Eine Kopie dieser Mitteilung wird ebenfalls an den Cheftrainer weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann der Vorstand jedoch Stundung gewähren. Kann ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen für längere Zeit nicht am Training teilnehmen, (z. B. Unfall, RS etc.), so soll dies dem Vorstand mitgeteilt werden, damit die/der Betreffende vorübergehend von der Beitragspflicht befreit werden kann.

Ein solches Begehren muss rechtzeitig schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

V. Rechnungsabschluss

§ 29. Das Geschäftsjahr dauert ein Kalenderjahr. Es beginnt am ersten Januar und endet am 31. Dezember, auf welchen die Rechnung abzuschliessen ist. Die ordentliche MV hat kurz darauf zu erfolgen.

VI. Auflösung

§ 30. Die ordentliche und außerordentliche MV kann die Auflösung des Clubs mit 4/5 Stimmenmehrheit aller teilnehmenden Stimmberechtigten beschliessen. Die Einladung zur betreffenden MV hat 14 Tage vorher durch Charge-Brief zu erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schiedsgericht

§ 31. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Clubs über Anwendung der Statuten und Reglemente werden endgültig durch ein aus drei (am betreffenden Anstand unbeteiligten) Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

VIII. Versicherung

§ 32. Eine Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder selbst. Der Club lehnt jede Haftpflicht für Unfälle, die beim Training, an Kursen, bei Wettkämpfen etc. entstehen, ab.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die MV in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen. Sie sind am 16.2.1996 angenommen worden.

Schaffhausen, den 19. März 2015

der Präsident

Wichtigste Bestimmungen des Dojos Schaffhausen

1. Prüfungsordnung

Der Shotokan Karate Club richtet sich in allen technischen Belangen nach dem SKR. Somit wird auch die Prüfungsordnung dieses Verbandes anerkannt. Die Prüfungsordnungen können beim Materialverwalter gekauft werden.

2. Trainingsbesuch und Prüfungstermin

Die Prüfungstermine werden jeweils im Training bekannt gegeben. Im Weiteren gilt die aktuelle Prüfungsordnung des SKR.

3. Trainingsplan

Der Trainingsplan ist im Dojo angeschlagen, und liegt dort auf. Trainingsleiter ist ein vom Cheftrainer bestimmter Trainer oder der gurthöchste Anwesende. Jeder Karateka hat sich seinen Anordnungen zu fügen.

4. Gasttrainer

Gelingt es dem Club einen Gasttrainer für Kurse, etc. zu gewinnen, so wird eine spezielle Trainingsgebühr von allen Teilnehmern (auch Mitgliedern) erhoben.

Schaffhausen, den 11. Dezember 1998

Die Technische Kommission